

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-34

Ausgabe: 12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wolfach von Flusskilometer 16,9 bis 29,0 auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Griesbach i.Rottal, Haarbach und Ortenburg im Landkreis Passau
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Haushaltsjahr 2025

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



B e k a n n t m a c h u n g
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebiets
an der Wolfach von Flusskilometer 16,9 bis 29,0
auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach und Ortenburg
im Landkreis Passau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach und Ortenburg im Landkreis Passau wurde das Überschwemmungsgebiet an der Wolfach von Flusskilometer 16,9 bis Flusskilometer 29,0 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 blau eingefasst und in den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Passau sowie in den Rathäusern der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, der Gemeinde Haarbach sowie des Marktes Ortenburg (Detailkarten jeweils für das betroffene Gemeindegebiet) täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Passau (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Passau (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Passau (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Passau kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Passau höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 17.10.2007 festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet an der Wolfach (Gew. II. Ordnung) bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Passau
Passau, 12.11.2025

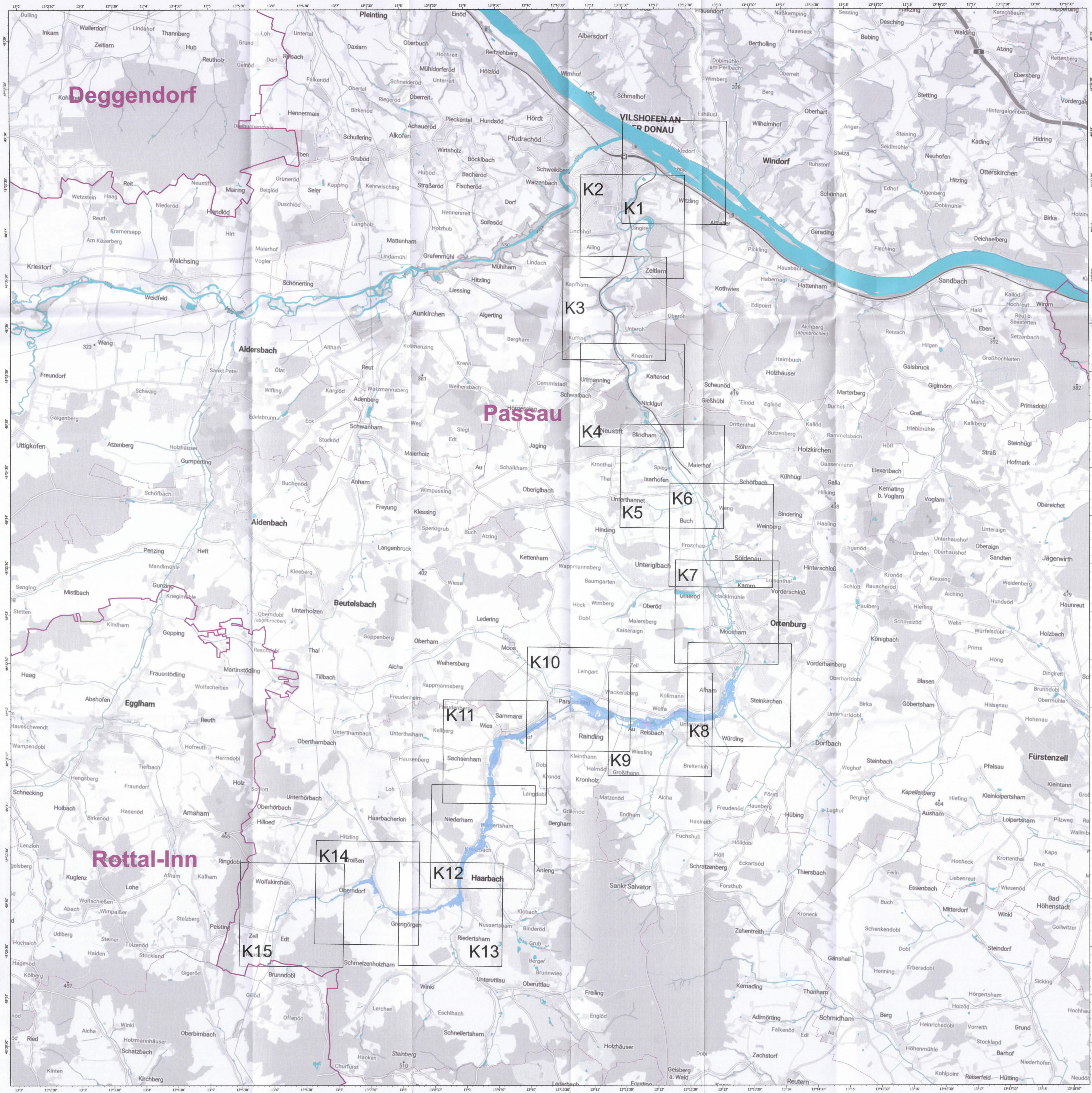
gez. Magdalena Koch

Anlagen:

1 Übersichtskarte (M 1:25.000)

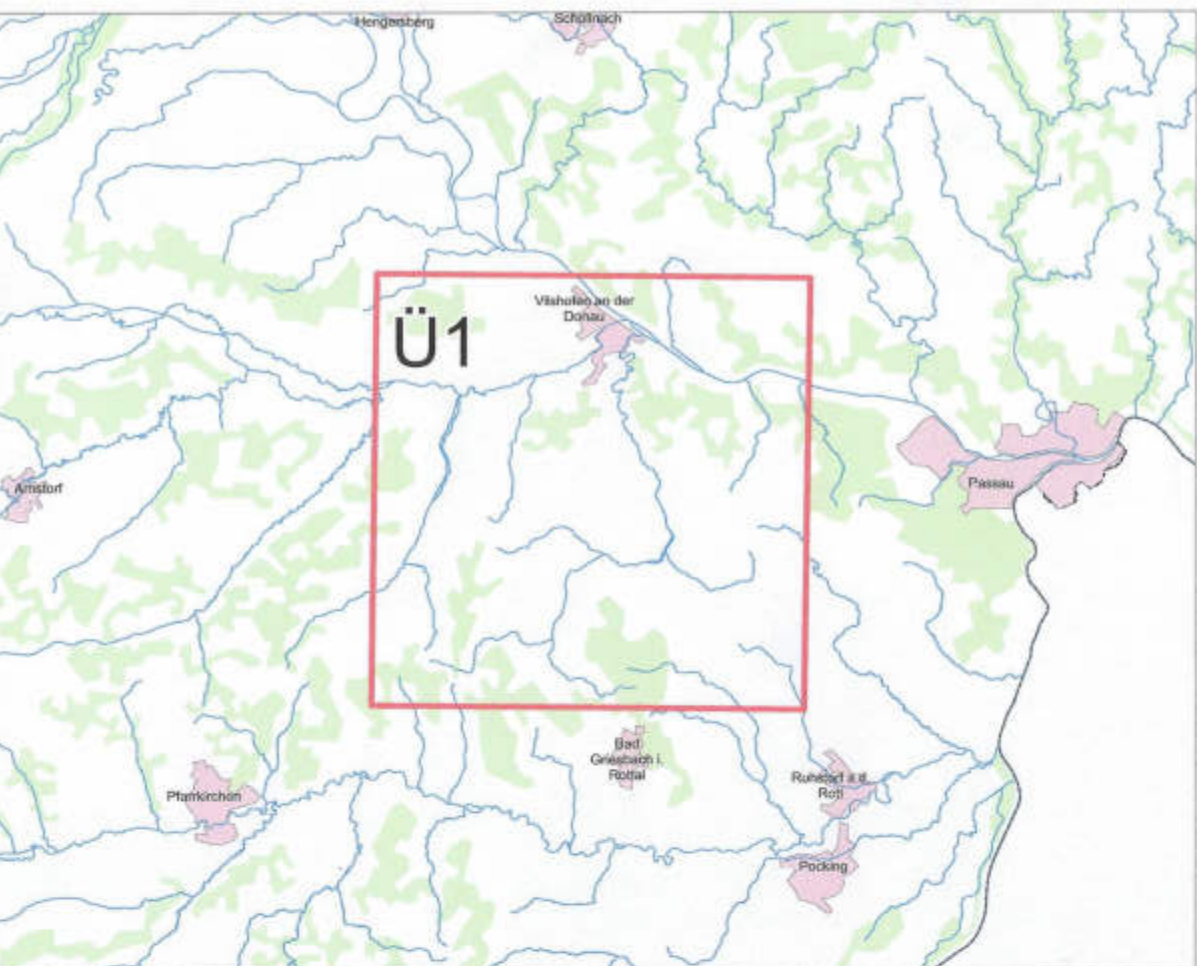
8 Detailkarten K8 – K15 (M 2:5.00)

¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]
Amtsblatt Nr. 2025-34

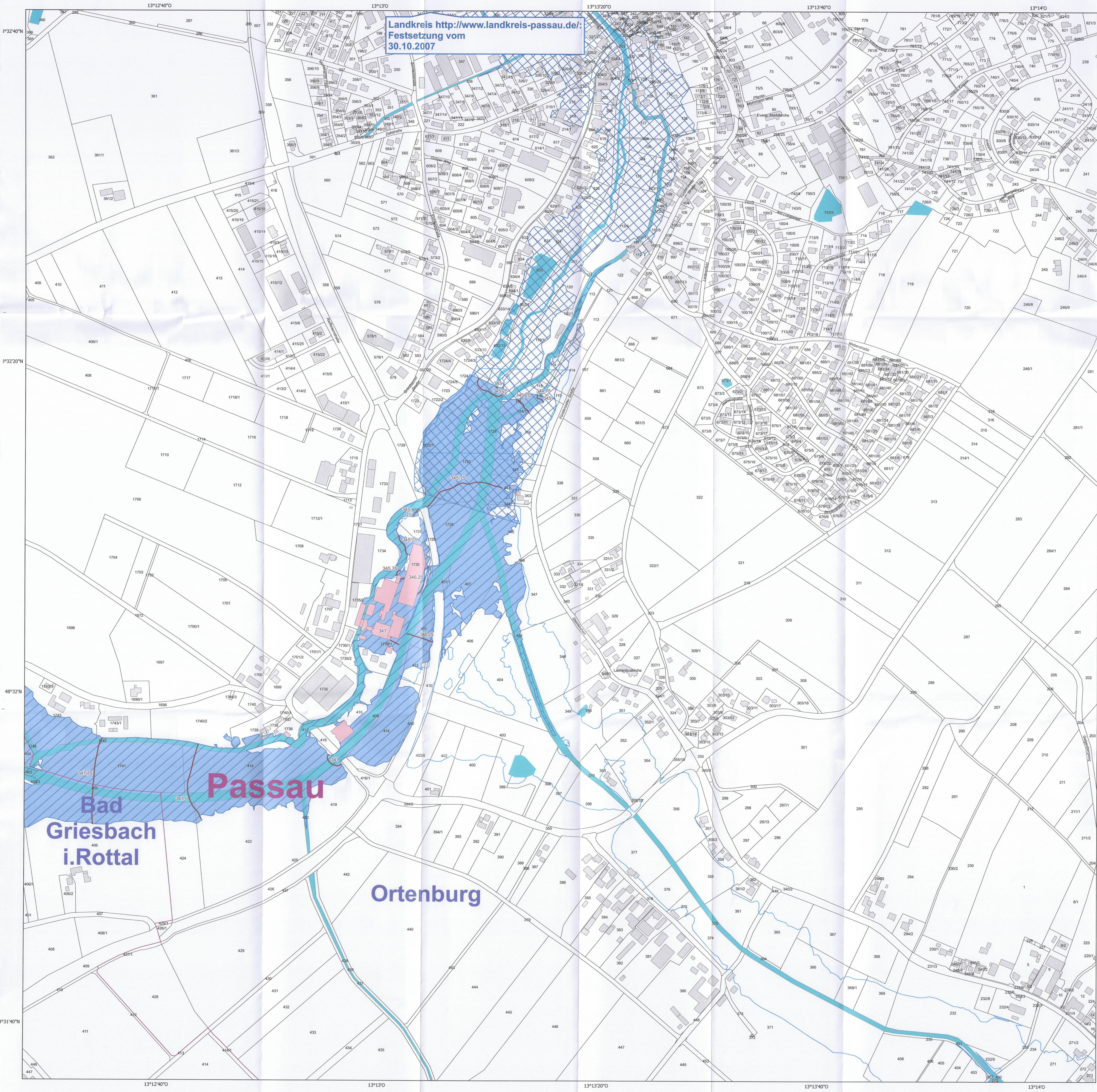


Legende

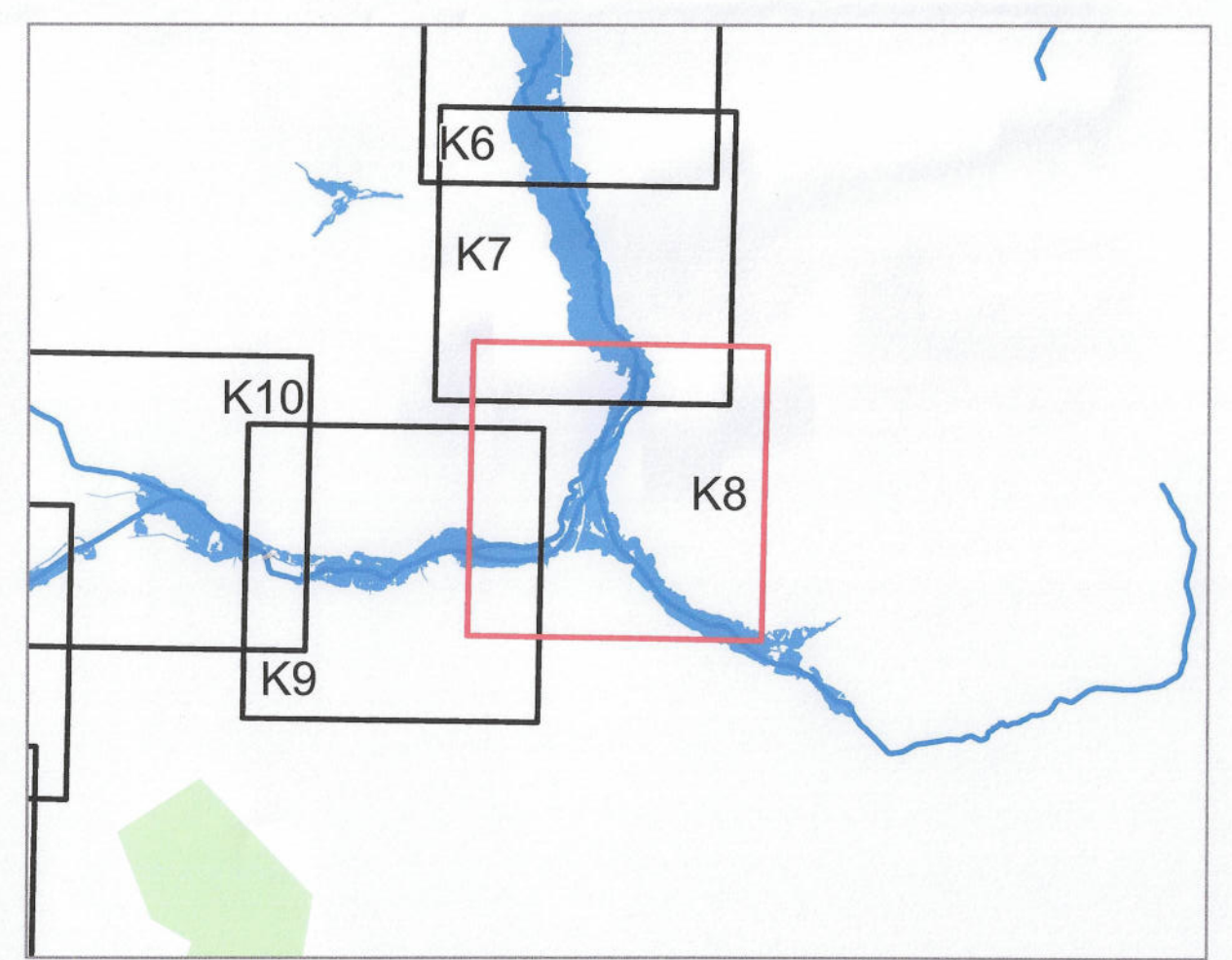
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt



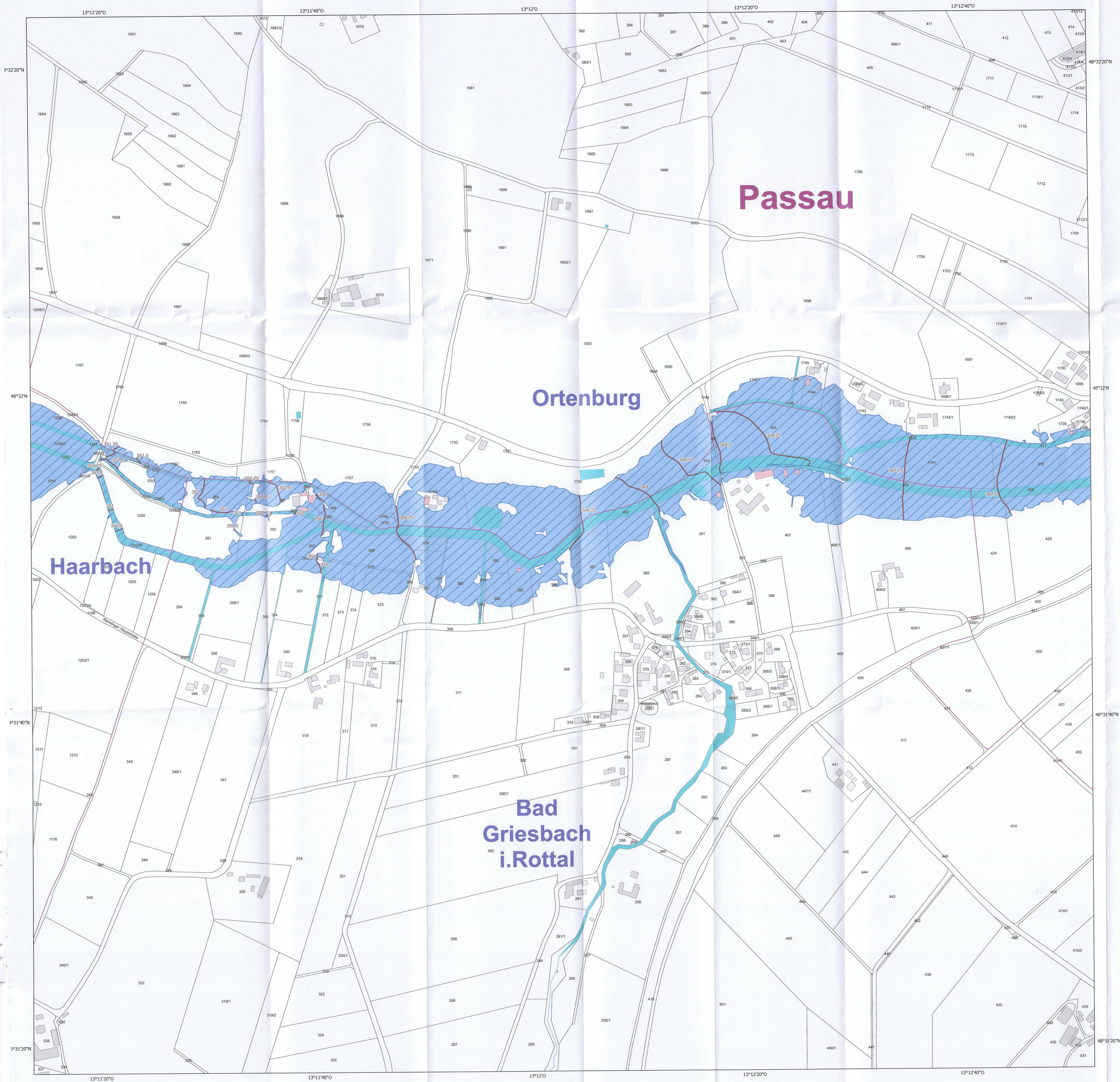
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1:1000		Anlage: 1	
Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 Informationssystem Wasserwirtschaft		Plan-Nr.: Ü 1	
Vorhaben: GEW III Wolfach Fluss-km 16,9 bis 29,0 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets		Ausgabe vom: 15.05.2025	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Ersatz für:	
Landkreis: Passau (Lkr.)		Ursprung:	
Gemeinde: Griesbach i.Rottal; Haarbach; Ortenburg; Vilshofen		entworfen:	
Maßstab: 1:25.000		gezeichnet:	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		geprüft:	
Entwurfsverfasser: 15.05.2025		Datum: 15.05.2025, Grl	



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



050100200 m			
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-informationssystem (ALKIS) 1 : 1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)			
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft			
Vorhaben: Gew III Woffach Fluss-km 16,9 bis 29,0 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: 2	
Vorhabensträger: Deggenhof		Plan-Nr.: K 8	
Landkreis: Passau (L.k.r.)			
Gemeinde: Ortenburg, Bad Griesbach i.Rottal			
Maßstab: 1 : 2 500		Ausgabe vom: 15.05.2025	
Detaillkarte		Ersatz Nr:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsam		Datum, Name	
Deggendorf		entworfen	
Entwurfsverfasser		gezeichnet	
15.05.2025		geprüft	
		15.05.2025, Grill	



Legende

ermitteltes Überschwemmungsgebiet

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gewässer

Gemeinde

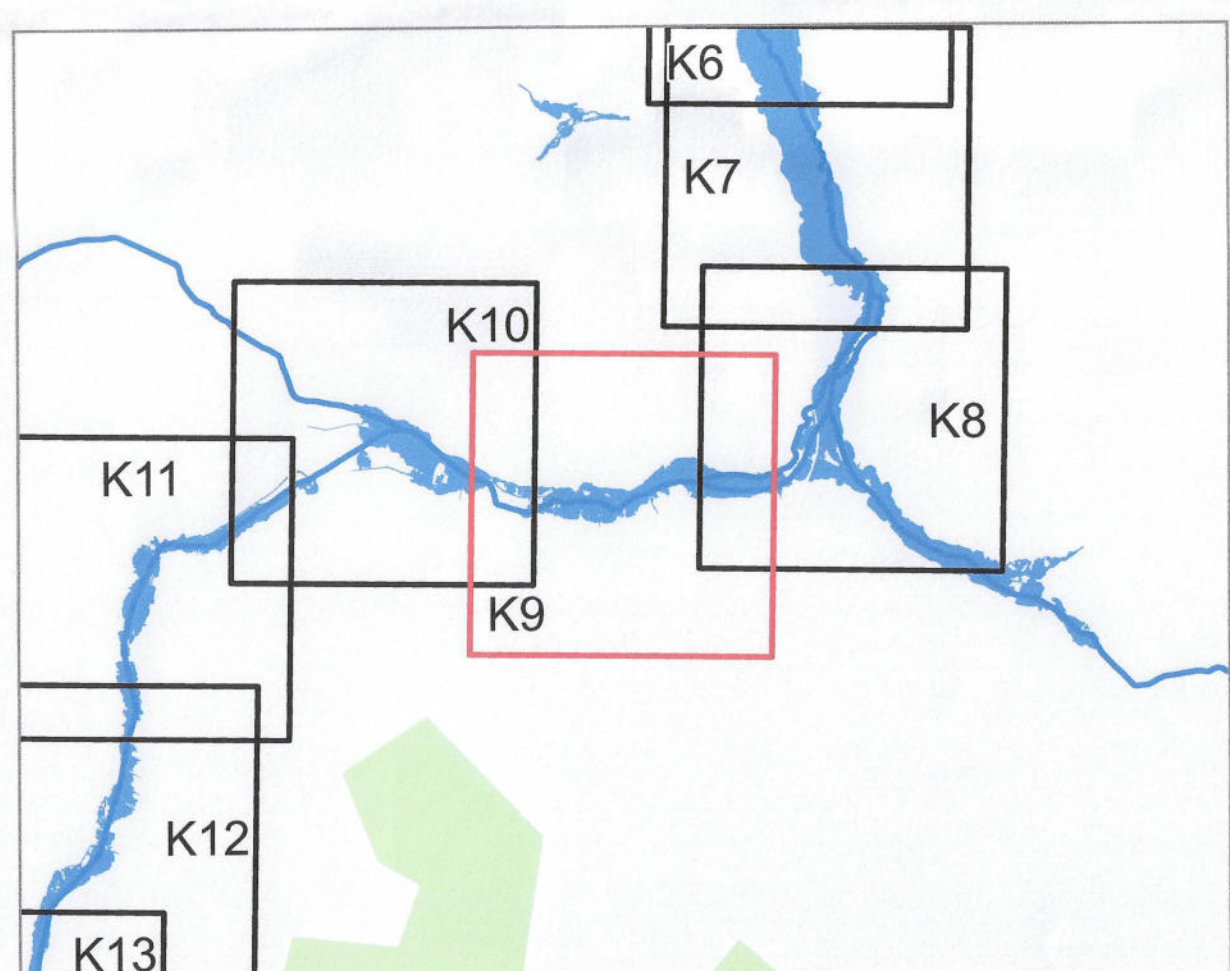
Landkreis

Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN

Flurstück

Gebäude

betroffenes Gebäude



0100200m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1: 1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Gew III Wolfach
Fluss-km 16,9 bis 29,0
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Deggen Dorf
Landkreis: Passau (Lkr.)
Gemeinde: Ortenburg; Haarbach; Bad Griesbach i. Rottal

Maßstab: 1:2.500
Detailkarte

Anlage: 2

Plan-Nr.: **K 9**

Ausgabe vom: 15.05.2025
Ersatz für:
Ursprung:

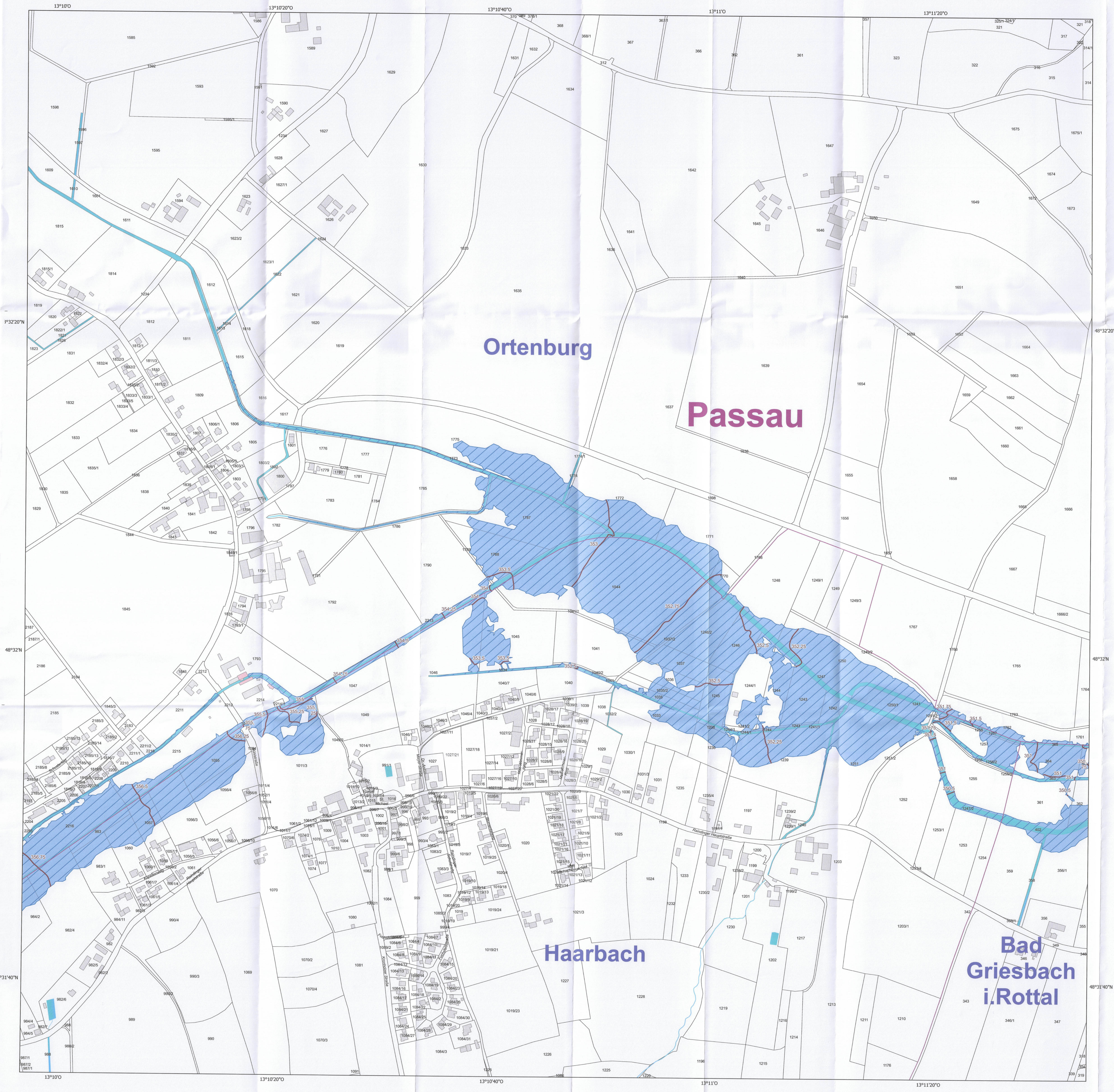
entworfen
gezeichnet
geprüft

Datum, Name
15.05.2025, Grill

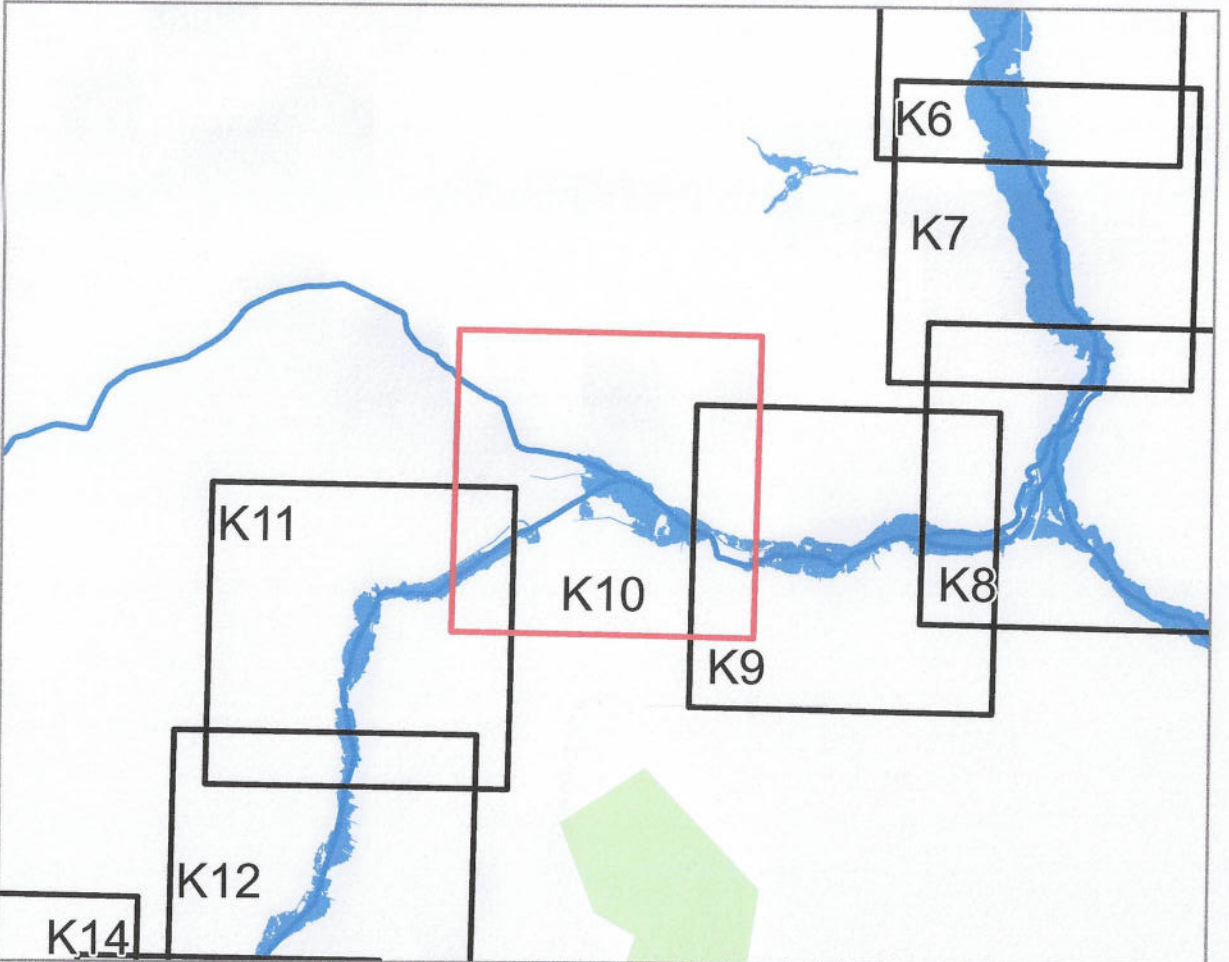
Wasserwirtschaftsamt Deggen Dorf

Entwurfsverfasser
15.05.2025

M. Wöckel, Baurat



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



0 50 100 200 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Gew III Wolfach
Fluss-km 16,9 bis 29,0
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Deggendorf

Landkreis: Passau (Lkr.)

Gemeinde: Ortenburg, Haarbach, Bad Griesbach i. Rottal

Plan-Nr.: **K 10**

Maßstab: 1:2.500

Detailkarte

Ausgabe vom: 15.05.2025

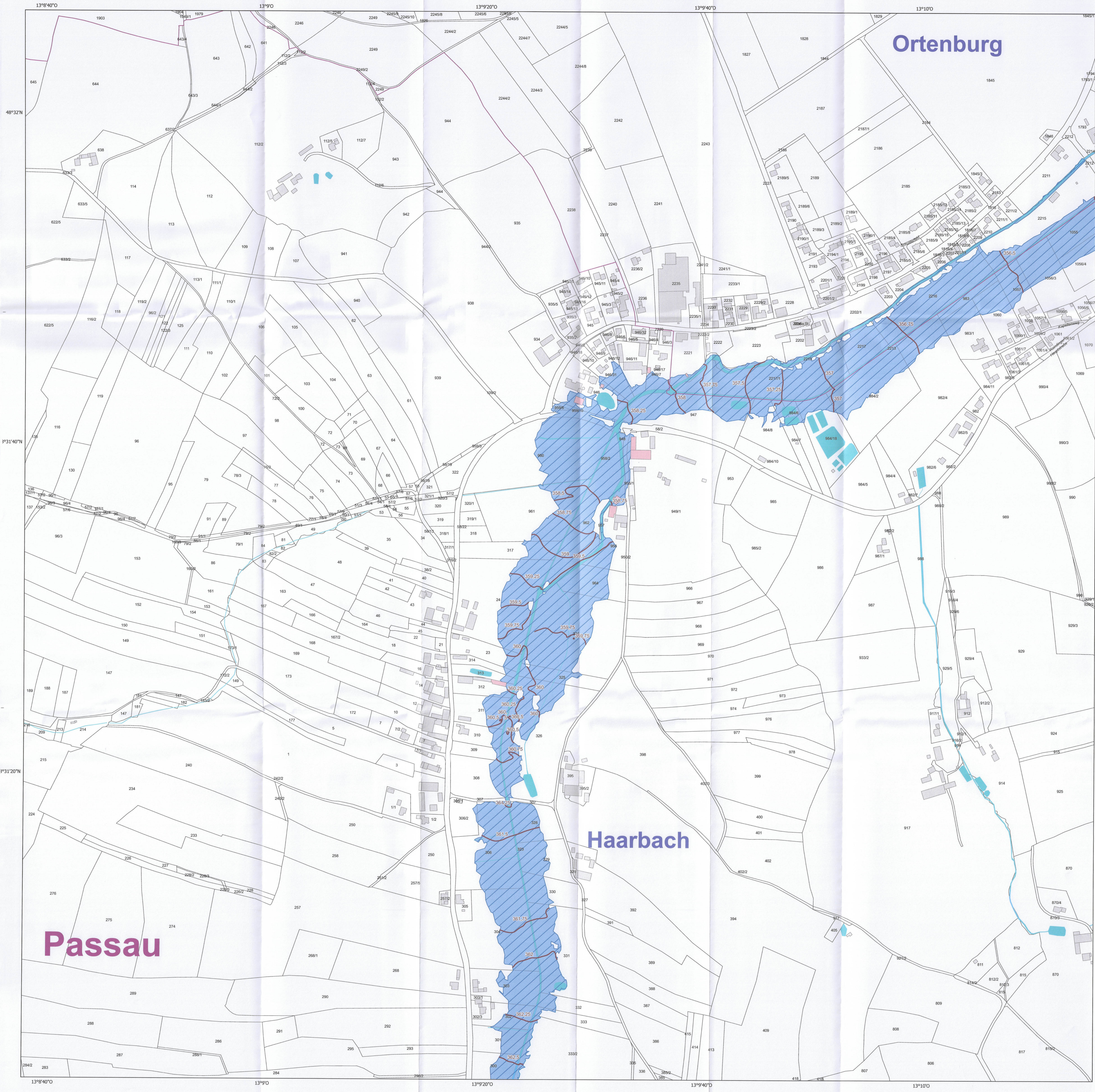
Ersatz für: Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

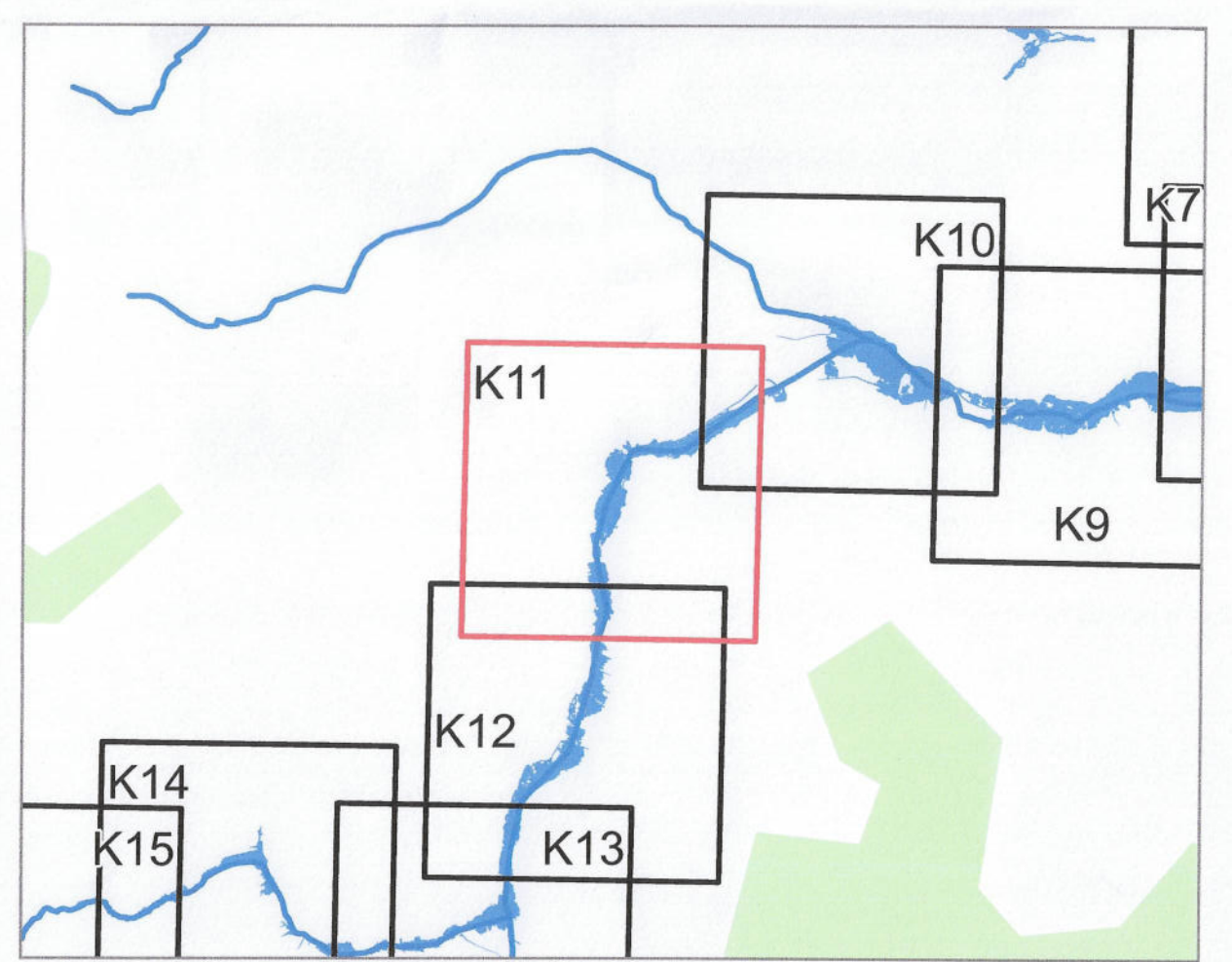
Entwurfsverfasser: 15.05.2025

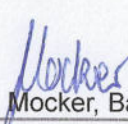
entworfen: gezeichnet: geprüft: 15.05.2025, Gmll

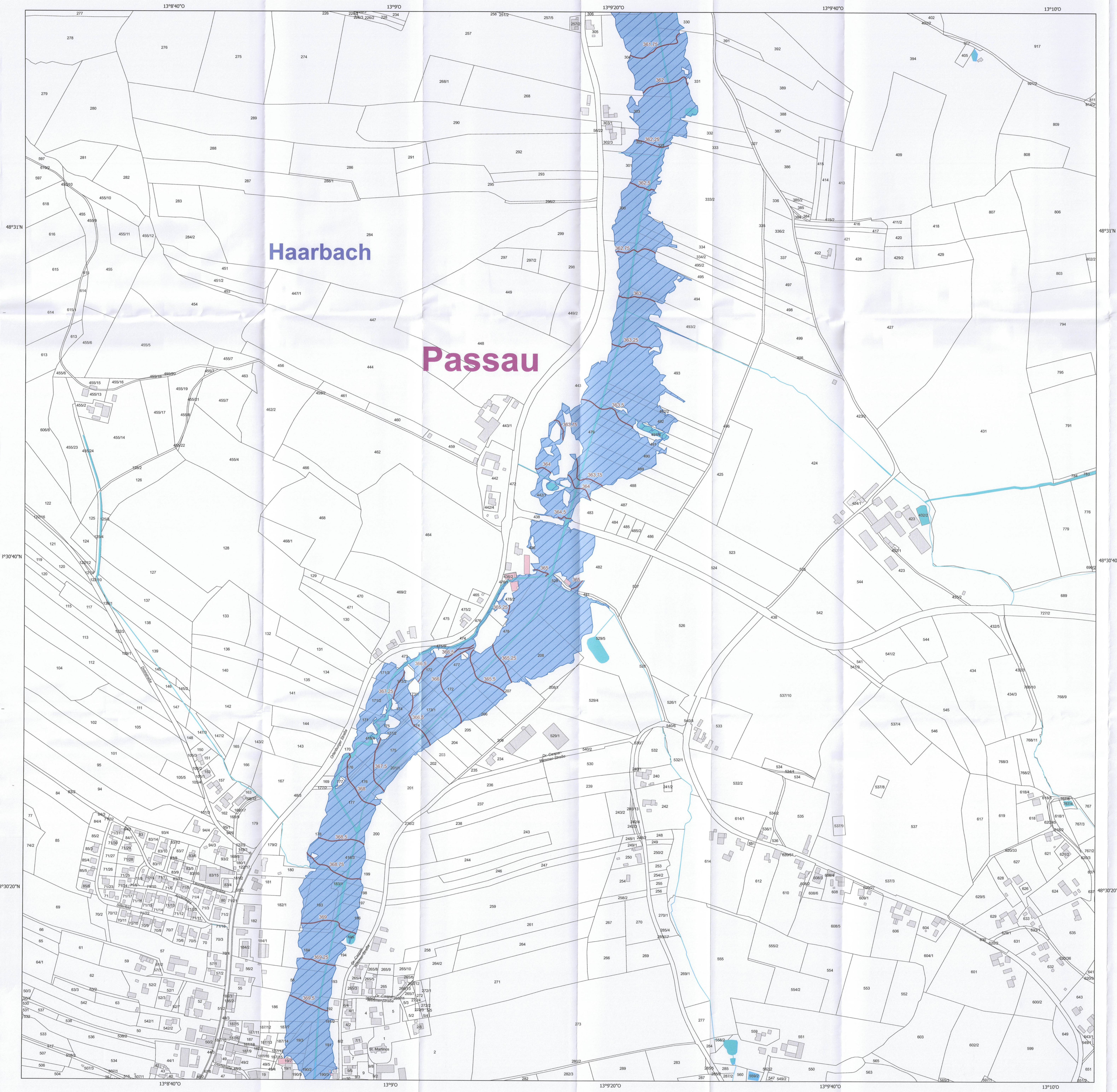
Datum, Name



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude

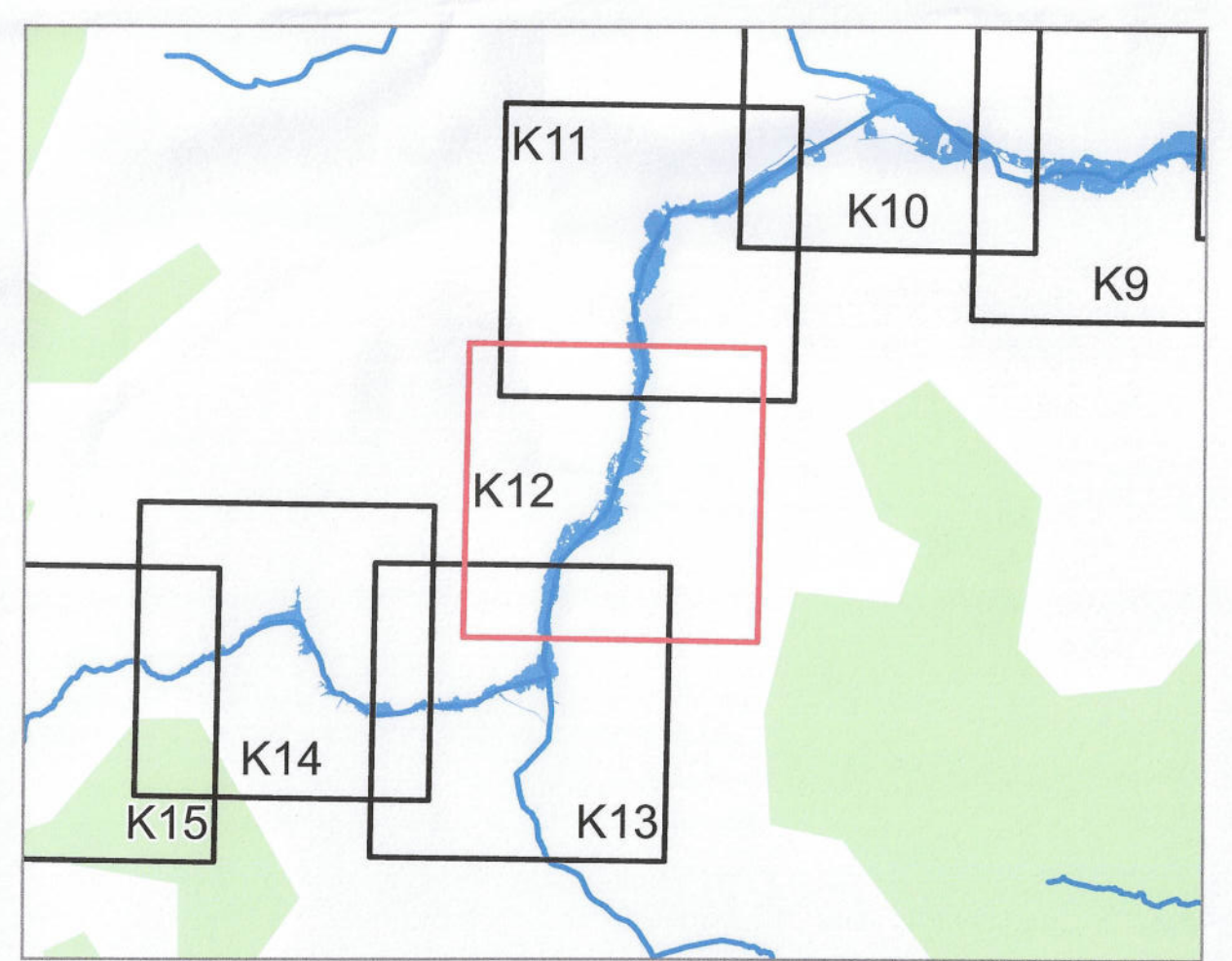


050100200 m		
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- informationssystem (ALKIS) 1 : 1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)		
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: Gew III Wolfach Fluss-km 16,9 bis 29,0 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	Plan-Nr.: K 11
Vorhabensträger: Deggendorf		
Landkreis: Passau (Lkr.)		Ausgabe vom: 15.05.2025
Gemeinde: Ortenburg, Haarbach		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Datum, Name
Entwurfsverfasser: 15.05.2025	 Mocker, Baurat in	entworfen gezeichnet geprüft 15.05.2025, Grill



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



0 50 100 200 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS) 1 : 1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Gew III Wolfach
Fluss-km 16,9 bis 29,0
Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Deggendorf

Landkreis: Passau (Lkr.)

Gemeinde: Haarbach

Anlage: 2

Plan-Nr.: **K 12**

Ausgabe vom: 15.05.2025

Ersatz für: Ursprung:

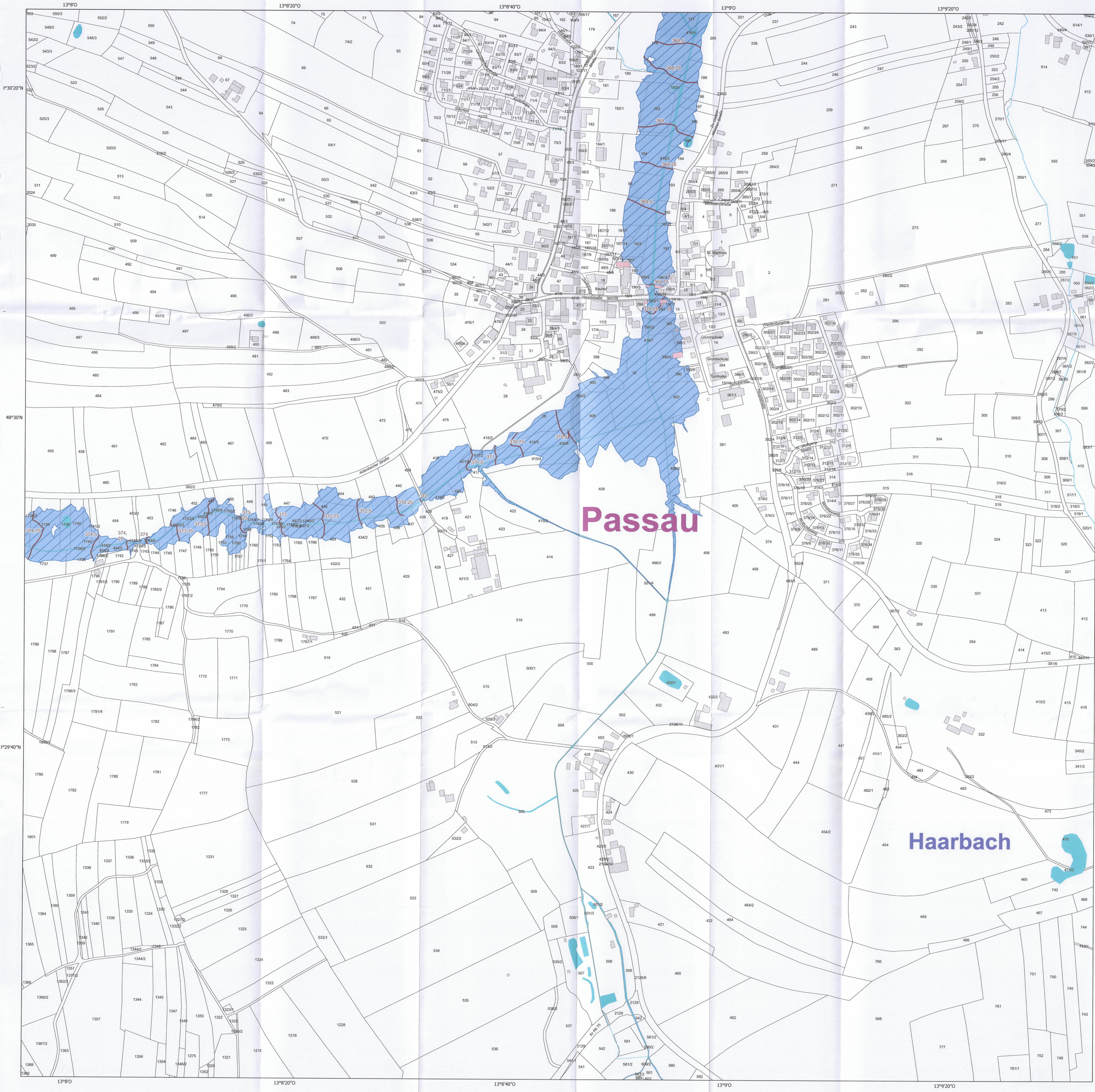
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Entwurfsverfasser: 15.05.2025

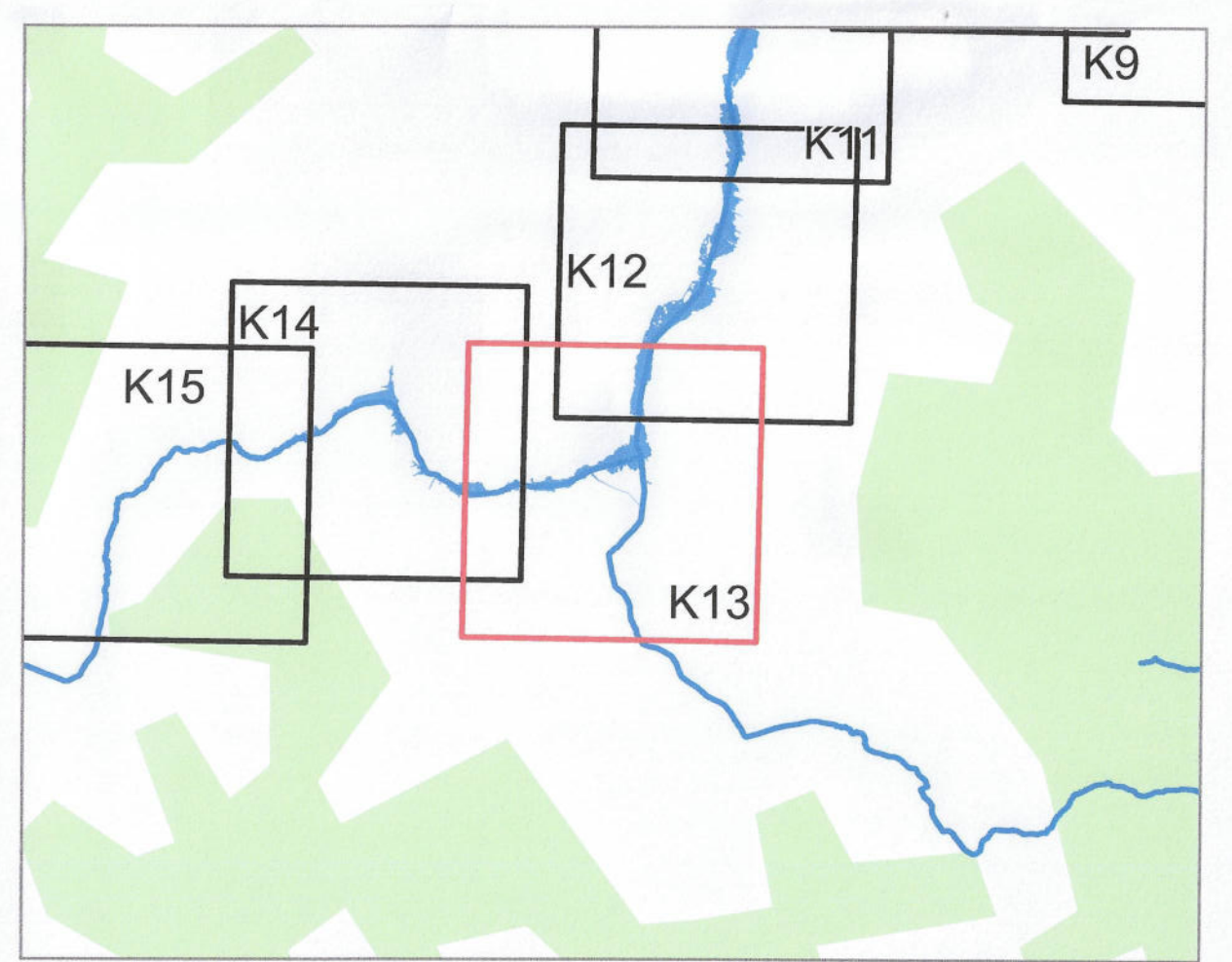
entworfen: Mocker, Baurstin

gezeichnet: Mocker, Baurstin

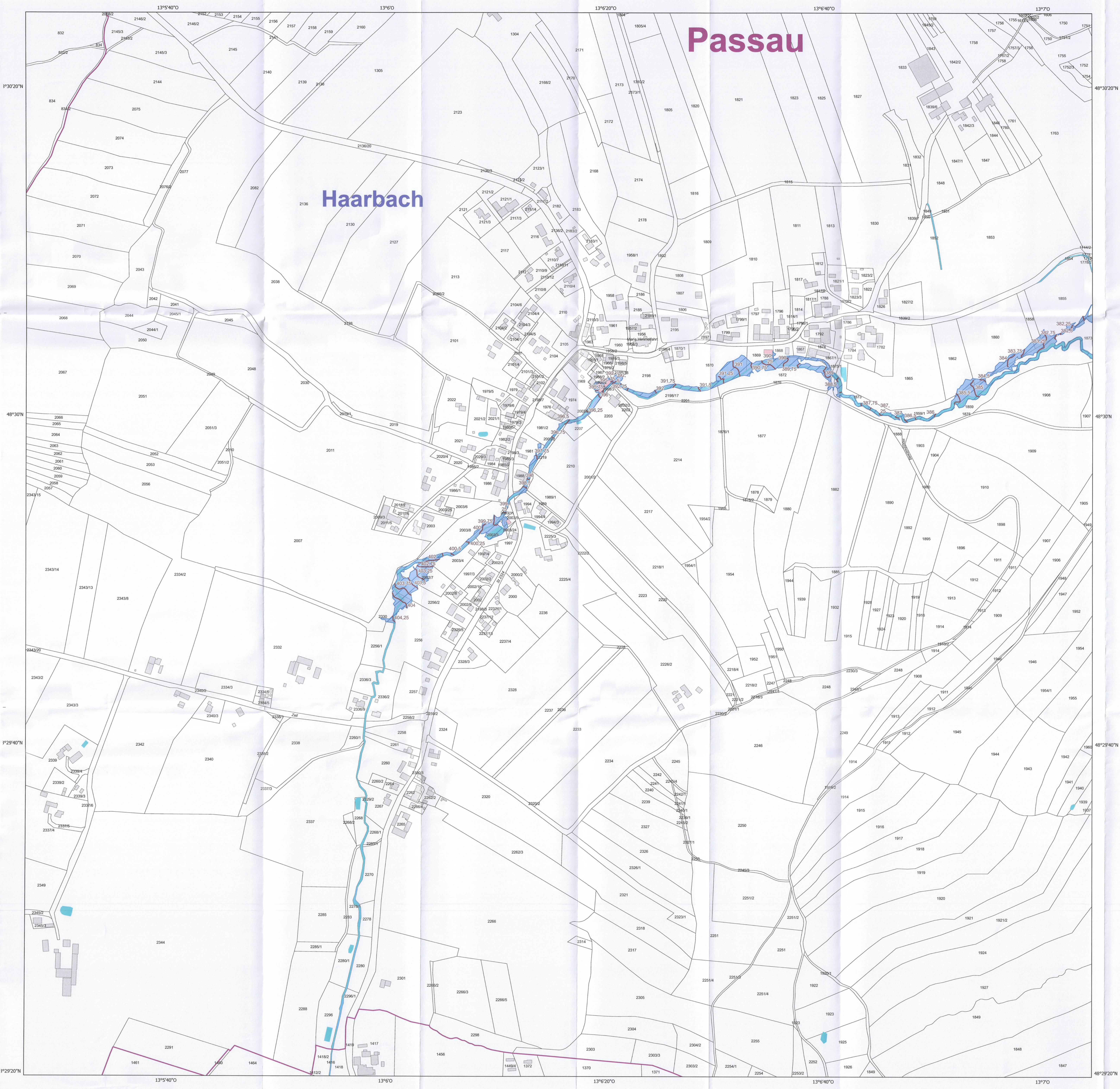
Datum, Name: 15.05.2025, GML



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



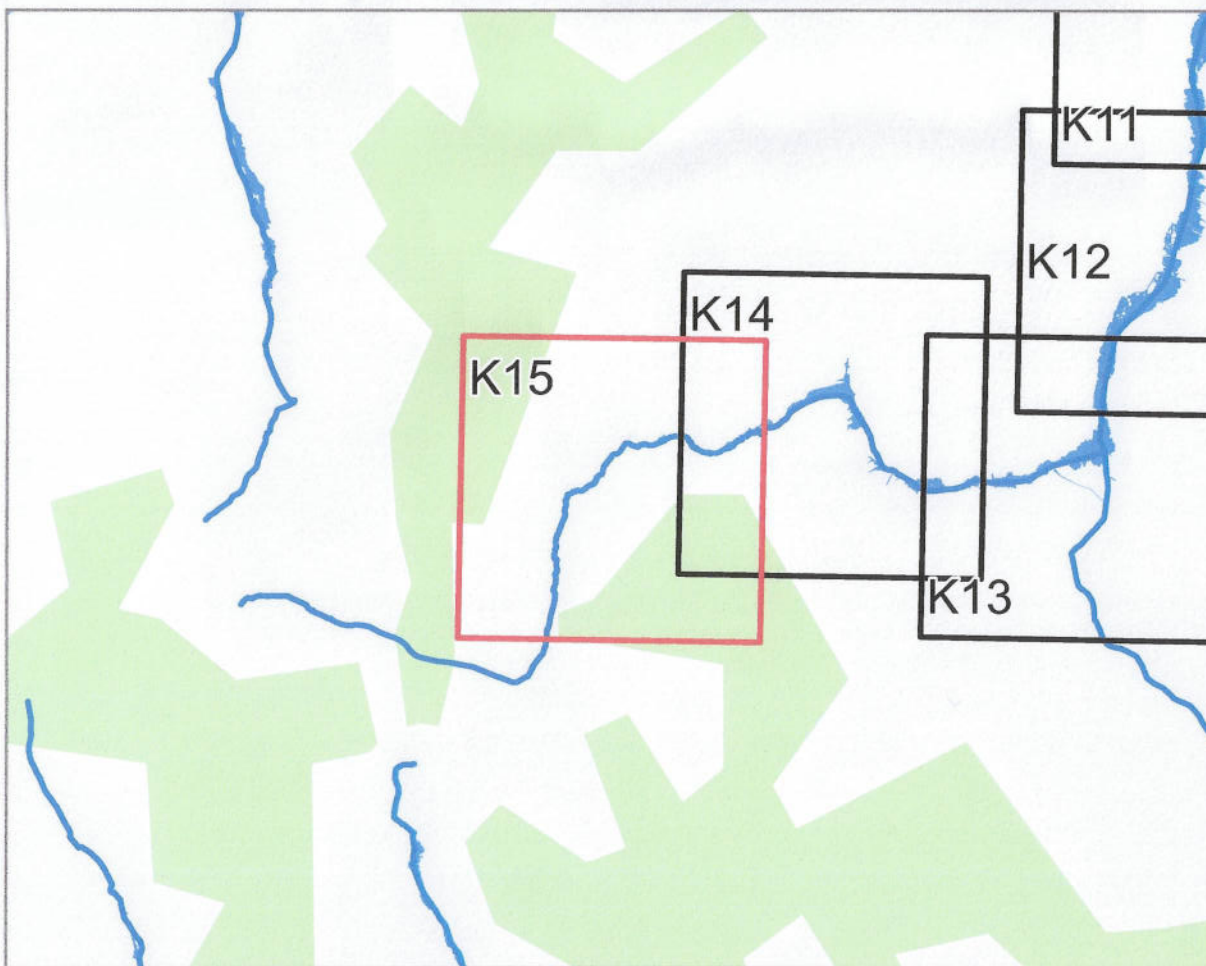
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- informationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)			
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft			
Vorhaben: Gew III Wolfach Fluss-km 16,9 bis 29,0 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes		Anlage: 2	
Vorhabensträger: Deggendorf		Plan-Nr.: K 13	
Landkreis: Passau (Lkr.)		Ausgabe vom: 15.05.2025	
Gemeinde: Haarbach		Ersatz für: Ursprung:	
Maßstab: 1 : 2 500		Detailkarte	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Datum, Name	
Entwurfsverfasser: 15.05.2025		entworfen gezeichnet geprüft 15.05.2025, Grill	

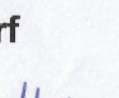


Passau

Haarbach

- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



050100200 m		
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS) 1: 1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung (2024)		
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben:	Gew III Wölfach Fluss-km 16,9 bis 29,0 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2
Vorhabensträger:	Deggendorf	Plan-Nr.: K 15
Landkreis:	Passau (Lkr.)	
Gemeinde:	Haarbach	
Maßstab: 1: 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom: 15.05.2025 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen gezeichnet geprüft
15.05.2025	Mocker, Baurstin	15.05.2025, Grill

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Haarbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.750 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.950 €
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **335.800 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2024 von insgesamt 87 Verbandsschülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **3.859,77 €.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Haarbach, den 05.11.2025
gez.

Franz Gerleigner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 13.10.2025, Az.: 944).

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit amtlich bekannt gemacht Art. 9 Abs.1 S.2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 06.11.2025

Schulverband Haarbach

gez.
Franz Gerleigner
Schulverbandsvorsitzender